



#### **Fortbildung**

# Die Kultur der Zusammenarbeit.







#### **Zielsetzung des Kurses**

- Schaffung eines Bewusstseins was es an geschriebenen und ungeschriebenen Regeln, Normen und Werten als Grundlagen in der Zusammenarbeit von SozialbetreuerInnen und KrankenpflegerInnen gibt
- Kompetenzen und Rollenverständnis Beleuchtung alltäglicher Situationen in der Zusammenarbeit auf der Grundlage von Wissen, Können, Wollen und Dürfen
- Bearbeitung von Grenzen zwischen dem, was öffentlich gesagt wird und dem, was im Alltag getan wird

#### Kompetenzbegriff

- Ursprung liegt im Lat. *competere*: zusammentreffen, ausreichen, zu etwas fähig sein, zustehen *competentia*: Eignung
- persönliches Vermögen, auferlegte Zuständigkeit oder Befugnis
- Wissen <-> Können
- Kompetent sind Personen, die auf der Grundlage von Wissen, Können, Wollen und Dürfen erforderliches Handeln umsetzen

#### Dürfen – Gesetzliche Grundlagen

#### - SozialbetreuerIn:

Dekret des Landeshauptmannes Nr. 42/2009

#### KrankenpflegerIn:

Universitäre Ausbildungscurricula der Grund- und Aufbaustudiengänge

Berufsprofil laut Min. Dekr. Nr. 739/94

Deontologischer Kodex der KrankenpflegerInnen (2009)

### Verantwortung

- Im beruflichen Kontext ist die Verantwortung der einzelnen Berufsgruppen gesetzlich geregelt.
- In der Regel wird unterschieden zwischen:
  - Planungsverantwortung und
  - Durchführungsverantwortung
- → Aufgabenteilung/Arbeitsteilung

# Zusammenarbeit in der Gesundheitsversorgung und Umsetzung des Pflegeprozesses

Kompetenzen der Krankenpflegerin (Planungs- und Durchführungsverantwortung):

- Erkennen der Gesundheits- und Pflegebedürfnisse
- Planung der Pflege im Hinblick auf die festgestellten Pflegediagnosen / -probleme und die mit den Betreuten vereinbarten Pflegeziele
- Durchführung der Pflege
- Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung diagnostisch-therapeutischer Verschreibungen
- Evaluation der über die Pflege erzielten Ergebnisse.

# Zusammenarbeit in der Gesundheitsversorgung und Umsetzung des Pflegeprozesses

Kompetenzen der Sozialbetreuerln (Durchführungs-verantwortung):

- Zusammenarbeit in der Gesundheitsversorgung und Gestaltung des Pflegeprozesses in all seinen Schritten mit der KrankenpflegerIn mit und unterstützt die Abwicklung der jeweiligen Phasen
- Korrekte Umsetzung der übertragenen Aufgaben

#### Aufgaben der SozialbetreuerIn

... in der Gesundheitsversorgung und Umsetzung des Pflegeprozesses

(Art. 4, DLH N. 42/09 - Abkommen Staat-Regionen Konferenzen vom 22. Februar 2001 und vom 16. Jänner 2003)

SozialbetreuerIn (OSA)



PflegehelferIn mit Zusatzqualifikation in Gesundheitsversorgung (OSS-S)

Die Verwendung der richtigen Begriffe:

Die Aufgaben aus der Gesundheitsversorgung werden übertragen und nicht delegiert.

Die direkte Aufgabenübertragung kann nicht über das DLH Nr. 42/09 abgedeckt werden, sie muss vor Ort unter Beteiligung aller Betroffenen und unter Berücksichtigung der bestehenden Verantwortungen geregelt werden.

Die persönlich übertragenen Aufgaben können im Regelfall nicht an andere Mitarbeiter/innen weitergegeben werden.

Die Aufgabenübertragung orientiert sich nicht an zeitliche Vorgaben, sondern an den obengenannten Aspekten.

Wie erfolgt diese:

Bei Abwesenheit der Krankenpfleger/in erfolgt die Aufgabenübertragung im Rahmen von Vorgaben <u>schriftlich</u>.

Je nach Aufgabe und Rahmenbedingungen können hierzu unterschiedliche Instrumente genutzt werden, wie z.B. Pflegeplan, Arbeitsplan, Therapieplan, Übertragungsblatt.

#### Pauschalübertragungen

(z.B. Frau Muster wird ein Jahr lang mit der Insulingabe beauftragt - ohne Berücksichtigung des Zustandes der Betreuten oder der konkreten Situation) verletzen die Sorgfaltspflicht und sind somit unzulässig.

Die Aufgabenübertragung erfolgt in Anwesenheit der Krankenpfleger/in bei der Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen von praktischer Anleitung und Begleitung mündlich.

# Empfehlungen zur Zusammenarbeit und Aufgabenübertragung

Bei der Entscheidung, ob und inwieweit die angeführten Aufgaben der Sozialbetreuer/in übertragen werden, kommt die situative und personenbezogene Aufgabenübertragung zum tragen.

#### Die Krankenpfleger/in bewertet dabei folgende Aspekte:

- Gesundheitszustand des Betreuten
- zur Lösung des Problems erforderliche, fachliche bzw. Wissenschaftliche Erkenntnisse
- zur Verfügung stehende Ressourcen
- Aufgabenbereich und erworbene Erfahrung der Sozialbetreuer/innen

# Empfehlungen zur Zusammenarbeit und Aufgabenübertragung

Die Bewertung der genannten Aspekte bildet die Grundlage für die pflegerische Entscheidungsfindung und die daraus folgende Übertragung von Aufgaben an die Sozialbetreuerin.

#### Gesundheitszustand des Betreuten

- > Ist der Zustand des Betreuten stabil?
- ➤ Nimmt der Betreute das Medikament schon seit längerer Zeit?
- Spricht er gut auf die Medikamente an?

Zur Lösung des Problems erforderliche fachliche bzw. wissenschaftliche Erkenntnisse

- Ist die Vorbereitung/Verabreichung der Medikamente mit besonderer Komplexität verbunden
- Erfolgt die Verschreibung mit Handelsnamen, kommen in der Einrichtung Generica zum Einsatz?
- ➤ Ist der Informationsfluss (z.B. welches Genericum entspricht welchem Medikament mit Handelsnamen) sichergestellt?
- Muss ein Teil der Medikamente vor dem Essen und ein Teil nach dem Essen verabreicht werden? Ist die Differenzierung sichergestellt?

#### Zur Verfügung stehende Ressourcen

- ➤ Erlauben die im Einsatz befindlichen Hilfsmittel (z.B. Medikamentenschachteln) diese Unterscheidung?
- ➤ Ist in der Einrichtung/im Dienst aufgrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen, eine tägliche und individuelle Vorbereitung und Verabreichung der Medikamente möglich?
- ➤ Ist die wöchentliche Vorbereitung der Medikamente gerechtfertigt? Liegt ein Pflegestandard zur Medikamentengabe vor?
- ➤ Ist sicher gestellt, dass sich die Sozialbetreuerinnen bei Veränderungen des Zustandes der Betreuten oder bei Unklarheiten an eine Krankenpflegerin wenden kann?

# Aufgabenbereich und erworbene Erfahrung der Sozialbetreuerinnen in der Pflege:

- ➤ Ist die Sozialbetreuerin in der konkreten Situation in der Lage die Medikamentengabe auf natürlichen Wege angeführten Tätigkeiten auszuführen und daher die Medikamente anhand der 6R Regel (richtige Person, richtiges Medikament, richtige Dosierung bzw. Konzentration, richtige Applikationsart und richtige Dokumentation) korrekt vorzubereiten bzw. zu verabreichen?
- Übernimmt die Sozialbetreuerin die ihr übertragene Aufgabe verantwortungsbewusst und holt sie sich bei Unklarheiten Unterstützung seitens er Krankenpflegerin?
- Wurden entsprechende Indikationen erteilt, damit die Sozialbetreuerin weiß, in welchen Situationen sie Medikamente nicht verabreichen soll und Rücksprache mit der Krankenpflegerin halten muss?

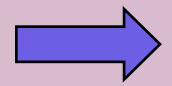
Ergibt die Einschätzung der obigen Aspekte, dass:

- es sich im Rahmen des menschlichen Ermessens um eine Aufgabe mit hohem Routine- bzw. Standardisierungsgrad und geringer Komplexität handelt
- die Krankenpflegerin bei der situativen Aufgabenübertragung der Planungsverantwortung und die Sozialbetreuerin der Durchführungsverantwortung nachkommen kann
- die Sozialbetreuerin in dieser Situation die Aufgaben korrekt und verlässlich ausführen kann
- kann die Krankenpflegerin die Vorbereitung und/oder Verabreichung von Medikamenten auf natürlichen Weg der Sozialbetreuerin übertragen.

### Medikamentengabe

#### Medikamentengabe durch die KrankenpflegerIn

Ärztliche Verschreibung



Medikamentengabe

.Marianne.Siller.u..Marta.von.Wohlgemuth.

#### Medikamentengabe durch die SozialbetreuerIn

Ärztliche Verschreibung



Planung /
Supervision der
KrankenpflegerIn



Medikamenten -gabe

## Sondenernährung

DLH Nr. 42/09, Art. 4: b) Verabreichung von Diätkost Kriterien für die Entscheidung, ob die übertragene Aufgabe von der SozialbetreuerIn angenommen wird:

- Gesundheitszustand der Betreuten
- zur Lösung des Problems erforderlichen,
   fachlichen bzw. wissenschaftlichen
   Erkenntnisse
- zur Verfügung stehende Ressourcen
- Aufgabenbereich und erworbene Erfahrung der SozialbetreuerIn

### Wenn die Einschätzung ergibt, dass ...

- es sich im sich um eine Aufgabe mit hohem Routinebzw. Standardisierungsgrad und geringer Komplexität handelt
- die KrankenpflegerIn der Planungsverantwortung und die SozialbetreuerIn die Durchführungsverantwortung nachkommelerikaren, silbber Merten Wahremuth
- die SozialbetreuerIn in die Aufgabe korrekt und verlässlich ausführen kann
- → kann die SozialbetreuerIn die Gabe der Sondennahrung übernehmen

## Überwachung der Infusionstherapie

#### Der SozialbetreuerIn <u>übertragbare</u> Aufgaben:

- Überwachung der Betreuten mit Infusionstherapie

#### Der SozialbetreuerIn **NICHT übertragbare** Aufgaben:

- Vorbereitung von Infusionslösungen
- Legen oder Entfernen von Infusionsnadeln
- Handhabung von venösen Kathetern und Kanülen
- Um- und Abstecken von Infusionen

18.11.2016

### **Absaugen**

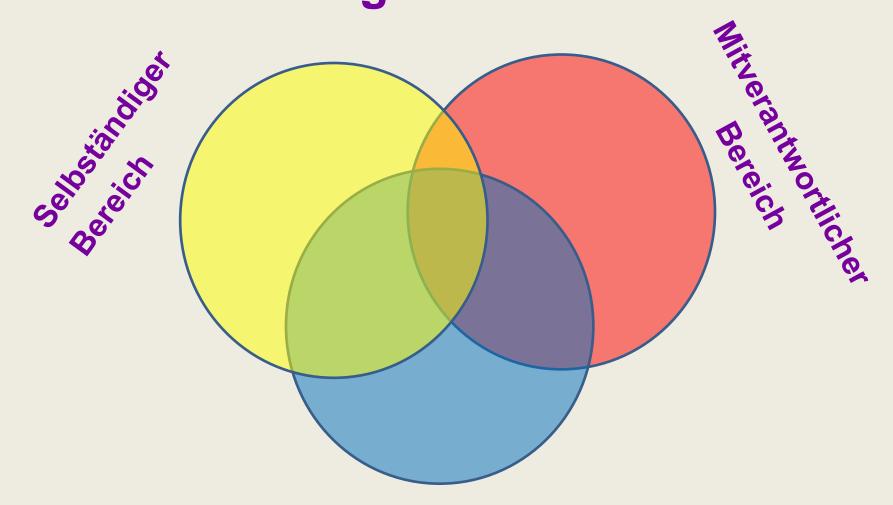
#### Der SozialbetreuerIn <u>übertragbare</u> Aufgaben:

- Absaugen im oropharyngealen Bereich (d.h. im Mund- und Rachenbereich) – zur Mundpflege
- Absaugen des Trachealkanülenbereichs zur Trachealkanülenpflege

#### Der SozialbetreuerIn **NICHT übertragbare** Aufgaben:

 endotracheales Absaugen über den Mund, die Nase oder die Trachealkanüle

## Verantwortungsbereiche



Interdisziplinärer Bereich

# Fallbeispiele

## Schlussbemerkungen

Personen mit immer komplexeren Pflegebedürfnissen

Um eine angemessene Antwort geben zu können:

→ Notwendigkeit der Teamarbeit und Wertschätzung der Kompetenzen aller Mitarbeiter/innen





# DANKE FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT